

S A T Z U N G vom xx.12.2025
über die II. Änderung der Anlage zur Satzung über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Fachbach
vom 06.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.08.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fachbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l 1

Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert:

1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren

1.1 Überlassungsgebühren Reihengräber

1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 Jahre (Kindergrab)	200,00 €
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 Jahre (Erwachsenengrab)	300,00 €
1.1.3	Urnen-Erdgräber	300,00 €
1.1.4	Urnen-Erdgräber -anonym- für 15 Jahre	450,00 €
1.1.5	Urnenreihengrab in der Urnenwiese mit Namensplatte	250,00 €

1.3 Nutzungsgebühren für die Verleihung, Wiederverleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.3.1.1	Erdeinzelgrab	1.200,00 €
1.3.1.2	Erddoppelgrab	2.200,00 €
1.3.1.3	Urnenerdwahlgräber	625,00 €
1.3.1.4	Urnenmauerwahlgrab	1.200,00 €
1.3.1.5	Urnenerdgrab im Urnenrondell	1.200,00 €
1.3.1.6	Urnenwahlgrab in der Urnenwiese mit Namensplatte	500,00 €

(...)

1.4 Pflegepauschale für die Urnenwiese

1.4.1	für Urnenreihengräber	200,00 €
1.4.2	für Urnenwahlgräber	500,00 €

(...)

5. Abräumen von Grabanlagen

5.1	Erdgräber (bis 5 Jahre)	140,00 €
5.2	Erdgräber (ab 5 Jahre)	200,00 €
5.3	Urnenerdgräber	70,00 €
5.4	Erddoppelwahlgräber	400,00 €
5.5	Urnenmauerwahlgrab und Urnenerdgrab im Urnenrondell	25,00 €
5.6	Urnenwiesengräber	50,00 €

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fachbach tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Fachbach, den xx.12..2025
Ortsgemeinde Fachbach

(Siegel)

Thorsten Heibel
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, xx.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)